

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.315.187

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2035/J-NR/2020

Wien, am 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2020 unter der Nr. **2035/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Belastung der Exekutivarbeit durch diverse Vereinstätigkeiten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Vereine führten in den Jahren 2015 - 2019 (auch) rechtliche u/o soziale Beratungen von Häftlingen durch? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten, Vereinen und deren Beratungstätigkeiten)*

Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 wurde eine amtswegige Rechtsberatung in fremdenpolizeilichen- und asylrechtlichen Verfahren eingeführt. Diese Beratungen werden derzeit von der „ARGE Rechtsberatung“ und dem „Verein Menschenrechte Österreich“ wahrgenommen.

Grundsätzlich erfolgt eine sogenannte Rechtsberatung gemäß § 51 BFA-VG und § 52 BFA-VG bei Erlassung einer Entscheidung mittels Verfahrensanordnung und kann auch darüber hinaus in Anspruch genommen werden.

Rechtsberater unterstützen und beraten Fremde oder Asylwerber beim Einbringen einer Beschwerde und im Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs 1 BFA-VG vor dem Bundesverwaltungsgericht, sowie bei der Beschaffung eines Dolmetschers. Dabei wird auch die Erfolgsaussicht der Beschwerde des Beratenden dargelegt.

Rückkehrberatungen gemäß § 52a BFA-VG sind darüber hinaus bei Erlassung einer Entscheidung mittels Verfahrensordnung verpflichtend in Anspruch zu nehmen.

Sowohl bei einer Rechtsberatung als auch bei einer Rückkehrberatung, werden die zuständigen Organisationen/Vereine („Verein Menschenrechte Österreich“ und „ARGE Rechtsberatung“) durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) amtswegig bestellt, wobei Rechtsberatungen zukünftig iSd Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) durch die Gesellschaft unter der Firma „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (BBU) durchgeführt werden sollen.

Eine detailliertere Beantwortung der Frage wäre nur manuell unter Bündelung von Personalressourcen und mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand möglich, weshalb ich von einer Beantwortung absehen muss.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Welche dieser Vereine werden für die Beratungstätigkeit von Häftlingen (auch) aus Mitteln des BMJ bezahlt und oder gefördert?*
- *3. Wie hoch sind die Gesamtkosten in den Jahren 2015 - 2019 für die Beratungstätigkeiten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Justizanstalten, und Vereinen)*

Die Beratungs-, Vertretungs- und Verhandlungstätigkeiten des „Vereins Menschenrechte Österreich“ sowie der „ARGE Rechtsberatung“ werden mit jeweiligen Pauschalentgelten abgegolten. Die Höhe der Pauschalentgelte ist nicht davon abhängig, ob der*die beratene Insass*in einer Justizanstalt ist, weshalb eine entsprechende Auswertung nur manuell unter Bündelung von Personalressourcen und mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich wäre, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung absehen muss.

Zu den Fragen 4 bis 8 und 12:

- 4. *Wie häufig führen die von ihnen genannten Vereine in den Jahren 2015 - 2019 div. Beratungen von Strafgefangenen durch? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten, Beratungen und nach Monaten)*
- 5. *Wie oft fanden in den Jahren 2015 - 2019 Ausführungen von Strafgefangenen in Erstaufnahmezentren bzw. sonstige Institutionen im Zusammenhang mit der Behandlung von Asylanträgen statt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Monaten)*
- 6. *Wie viele Justizwachebeamte wurden in den Jahren 2015 - 2019 für diese Ausführungen herangezogen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren)*
- 7. *Wurden solche Ausführungen auch durch Polizisten durchgeführt und - wenn ja - wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Jahren)*
- 8. *Wie lange dauerten diese Ausführungen im Durchschnitt (Dauer zwischen Abfahrt und Rückkehr der eingesetzten Beamten an ihre Dienststelle) in den Jahren 2015 - 2019? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten und nach Erstaufnahmezentren, nach Jahren)*
- 12. *Wie häufig wurden in den Jahren 2015 - 2019 mehrere Ausführungen für ein und denselben Strafgefangenen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zahl der Strafgefangenen und Ausführungen, nach Justizanstalten und Jahren)*

Insgesamt fanden in den Jahren 2015 bis 2019 rund 1.828 Ausführungen im Zusammenhang mit der Behandlung von Asylanträgen statt. Ferner fanden in den Jahren 2015 bis 2019 rund 1.507 Besuche von Vereinen gemäß § 96 StVG zur Fremdenberatung von Insass*innen statt.

Eine detailliertere Beantwortung der Fragen 4 bis 8 und 12 wäre nur manuell unter Bündelung von Personalressourcen und mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand möglich, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung absehen muss.

Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. *Welche Kosten resultierten im Schnitt pro solche Ausführung für ihr Ministerium in Jahren 2015 - 2019? (bzw. wären im Fall einer entsprechenden Ausführung auf eigenes Ersuchen gem. § 98 Abs 2 StVG vom Insassen selber zu tragen gewesen?)*
- 10. *Welche Gesamtkosten entstanden ihrem Ministerium durch diese Ausführungen in den Jahren 2015 - 2019?*

Dazu liegen mir keine automationsunterstützten Daten vor. Diese Kosten wären daher nur manuell (über einzelfallbezogene Berechnung) und unter Bündelung von Personalressourcen zu erheben. Aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands, musste ich von der Erteilung eines Rechercheauftrags Abstand nehmen.

Zur Frage 11:

- *Warum fanden diese Termine nicht - wie gesetzlich vorgesehen - in den Justizanstalten statt?*

Ich verweise zunächst auf meine Beantwortung zu Frage 1. Wird ein Fremder angehalten, ist er dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder dem Bundesverwaltungsgericht auf dessen Ersuchen von den Organen der Sicherheitsbehörden vorzuführen (§ 44 BFA-VG).

Das BFA kann allerdings auch im Rahmen der Amtshilfe die Vollzugsbehörden ersuchen, Insass*innen vorzuführen. Derartigen Ausführungs-/Amtshilfeersuchen ist jedoch nur insoweit zu entsprechen, als die Sicherheit und Ordnung der Justizanstalt nicht gefährdet bzw. der Dienstbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Grenze findet die Verpflichtung zur Amtshilfe daher darin, dass die Erfüllung von Amtshilfeersuchen die Besorgung von Eigenaufgaben der ersuchten Behörde nicht gefährden darf; weiters darf ihr auch kein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen (*Wiederin* in Korinek/Holiubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 22 B-VG, Rz 12).

Sind die Betroffenen in Straf- oder in Untersuchungshaft angehalten, so hat die Rechtsberatung bzw. Rückkehrberatung stets am Aufenthaltsort des Fremden stattzufinden (§ 51 Abs 3 BFA-VG).

Zu allen anderen erkenntnisdienlichen Behandlungen bzw. Einvernahmen, die nicht als „Asylberatung“ zu qualifizieren sind, kann das BFA Betroffene zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes vorladen.

Ferner besteht die Möglichkeit Amtshandlungen auch unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durchzuführen.

Zur Frage 13:

- *Werden sie die Zusammenarbeit mit den von ihnen genannten Vereinen in Angelegenheiten div. Beratungen weiterführen?*

- a. *Wenn ja, warum?*
- b. *Wenn ja, mit allen von ihnen genannten Vereinen?*

Die Beratungen werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und nach den Verfahrensordnungen des BFA weiter durchgeführt. Diese Beratungen werden je nach dem mit der/dem durch das BFA in der Verfahrensordnung beauftragten Organisation/beauftragtem Verein durchgeführt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

